

**Entscheidung über die UVP-Pflicht für die Planänderung vor Fertigstellung
der 110-kV-Freileitung Schuby – Schuby/West (LH-13-106 / 106E)
in der Gemeinde Schuby
Feststellung gem. § 9 des Gesetzes über die
Umweltverträglichkeitsprüfung**

Bekanntmachung des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung des Landes Schleswig-Holstein -Amt für Planfeststellung Energie-
v. 16.03.2021 – Az.: AfPE 14- 667-Entscheidungen UVP-Pflicht-47

Vorhabensgegenstand ist der Ersatzneubau/ Neubau der 110-kV-Freileitung "Schuby – Schuby/West" (LH-13-106/ LH-13-106E). Die Schleswig-Holstein Netz AG (kurz: SHNG) plant aufgrund der steigenden Einspeisung Erneuerbarer Energien (EE) im nordwestlichen Schleswig-Holstein den Anschluss des bestehenden 110-kV-Netzes der SHNG mit dem 380-kV-Netz der TenneT TSO GmbH (kurz: TTG). Zu diesem Zweck soll das im Bau befindliche Umspannwerk (kurz: UW) Schuby/West über eine neu zu errichtende 110-kV-Leitung mit dem bestehenden UW Schub verbunden werden.

Das bereits im Bau befindliche Gesamtvorhaben (Errichtung einer 110-kV-Freileitung) unterlag aufgrund seiner Länge von weniger als 5 km einer standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 7 (2) UVPG. Allerdings wurde aufgrund zu prognostizierender kumulierender Wirkungen durch die derzeit im Bau befindliche 380-kV-Freileitung "Audorf - Flensburg" im sich überlagernden Wirkraum eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls (§ 7 UVPG) durchgeführt. Für dieses Vorhaben wird eine Planänderung vor Fertigstellung vorgesehen.

Im Rahmen von Änderungen von Vorhaben, für die keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt wurde, besteht eine UVP-Pflicht, wenn gemäß **§ 9 (2) Nr. 2 UVPG** eine Vorprüfung ergibt, dass die Änderung zusätzliche oder andere erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen kann. Es handelt sich um ein Vorhaben der **Anlage I Ziffer 19.1.4 UVPG**. Die Vorprüfung zu den Umweltauswirkungen wurde auf Grundlage der eingereichten Antragsunterlagen unter Berücksichtigung der einschlägigen Kriterien **der Anlage 3 zum UVPG** durchgeführt. Die vorliegende Unterlage der

Schleswig-Holstein Netz AG liefert die geforderten Informationen zur Durchführung einer Vorprüfung.

Bedingt durch einen zeitlichen Verzug beim Umbau der Portale des UW Schuby, ist die Kabelanbindung zwischen dem UW und dem ersten Freileitungsprovisorium der Leitung Nr. 106 nördlich der Bundesstraße B201 länger als bislang vorgesehen zu nutzen. Hierfür wird eine zusätzliche, temporäre Baufläche von ca. 380 m² östlich angrenzend an den Maststandort 1N (106) benötigt. Diese befindet sich auf einer noch nicht für die Planung vorgesehenen Restfläche (Ackerbrache), welche zur Nutzung in das Vorhaben eingebunden wird.

Durch die Umplanung der Wasserhaltung an Mast 3 (106E) die Ergänzung einer schmalen, temporären Arbeitsfläche von ca. 110 m Länge und 2,5 m Breite nördlich des Weideweges vorgesehen. Die geplante Schlauchleitung nutzt hierbei zur Querung der Straße das planfestgestellte Schutzgerüst und verläuft im Spannungsfeld 2N – 3N bis zu einem vorhandenen Einleitungsschacht des verrohrten Nördlichen Schubygrabens (Gewässer 30.15.00 des Wasser- und Bodenverbandes Schuby-Silberstedt).

Alle national geschützten Gebiete oder nach europäischem Recht geschützte NATURA 2000-Gebiete sowie Natur- und Landschaftsschutzgebiete liegen außerhalb des Wirkraums des Vorhabens.

Es werden keine gesetzlich geschützten Biotope gemäß § 30 BNatSchG i.V.m. § 21 LNatSchG beeinträchtigt.

Die erforderlichen temporären Arbeitsflächen beschränken sich überwiegend auf intensiv genutzte, landwirtschaftliche Flächen. Baubedingt kann es zu einer temporären Überprägung von Lebensstätten und einer zusätzlichen Scheuchwirkung durch die Bautätigkeiten kommen. Die Auswirkungen auf die Schutzgüter Fläche und Boden, Pflanzen, Biodiversität Landschaft und Tiere sind aufgrund der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung der betroffenen Flächen und der temporären Dauer des Eingriffs als nicht erheblich im Sinne des UVPG zu bewerten.

Auswirkungen auf die Schutzgüter Klima, Luft und Mensch sind aufgrund der sehr geringen projektspezifischen Wirkintensität von untergeordneter Bedeutung.

Nach Umsetzung des Vorhabens stehen die temporär verlustigen Flächen umgehend wieder der ursprünglichen Nutzung zur Verfügung (Rekultivierung und Wiederherstellung). Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung sowie zum Ausgleich und Ersatz für erhebliche Eingriffe im Sinne des BNatSchG werden vorgesehen (Realkompensation Ökokonto) und können umgesetzt werden. Dies gilt der multifunktionalen Kompensation aller Schutzgüter. Geeignete bauzeitliche Vermeidungsmaßnahmen können baubedingte Beeinträchtigungen in das Schutzgut Tiere (insbesondere Vögel) weitestgehend vermeiden. Die Eingriffe in den Naturhaushalt, die trotz Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen verbleiben, können vollständig über geeignete Ökokonten ausgeglichen werden.

Da die Wirkungen auf die Schutzgüter ausschließlich baubedingt, kleinräumig sowie zeitlich begrenzt sind, können erhebliche nachteilige Auswirkungen auch in Verbindung mit den vorgeschlagenen Vermeidungsmaßnahmen im Sinne des UVPG ausgeschlossen werden. Es kommt zu einer vergleichsweise geringfügigen Veränderung im Umfang von nicht vermeidbaren temporären Eingriffen in Natur und Landschaft i.S.d. § 14 BNatSchG i.V. mit § 8 LNatSchG. Die Auswirkungen werden als nicht erheblich im Sinne des UVPG eingestuft.

Auswirkungen auf die Schutzgüter des UVPG oder Ihre Wechselwirkungen sind sehr geringfügig oder nicht zu erwarten. Weitere als o.g. Vorhaben, welche einer näheren kumulierenden Betrachtung unterlägen, bestehen nicht.

Die Prüfung hat ergeben, dass keine entsprechenden Auswirkungen oder besonderen örtlichen Gegebenheiten gemäß Anlage 3 UVPG vorliegen, und dass nicht mit erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt und deren Schutzgüter, die nach § 25 UVPG zu berücksichtigen sind, zu rechnen ist.

Anhand einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls gem. § 9 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in seiner aktuellen Fassung, hat das Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung des Landes Schleswig-Holstein -Amt für Planfeststellung Energie-, festgestellt, dass keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, da erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen nicht zu erwarten sind. Diese Feststellung ist nach § 5 (3) UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Nach den Bestimmungen des Informationszugangsgesetzes (IZG-SH) für das Land Schleswig-Holstein in seiner aktuellen Fassung ist eine Einsichtnahme in diese Feststellung und die ihr zugrundeliegenden Unterlagen auf Antrag beim Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung des Landes Schleswig-Holstein -Amt für Planfeststellung Energie-, Mercatorstr. 5, 24106 Kiel, möglich.